

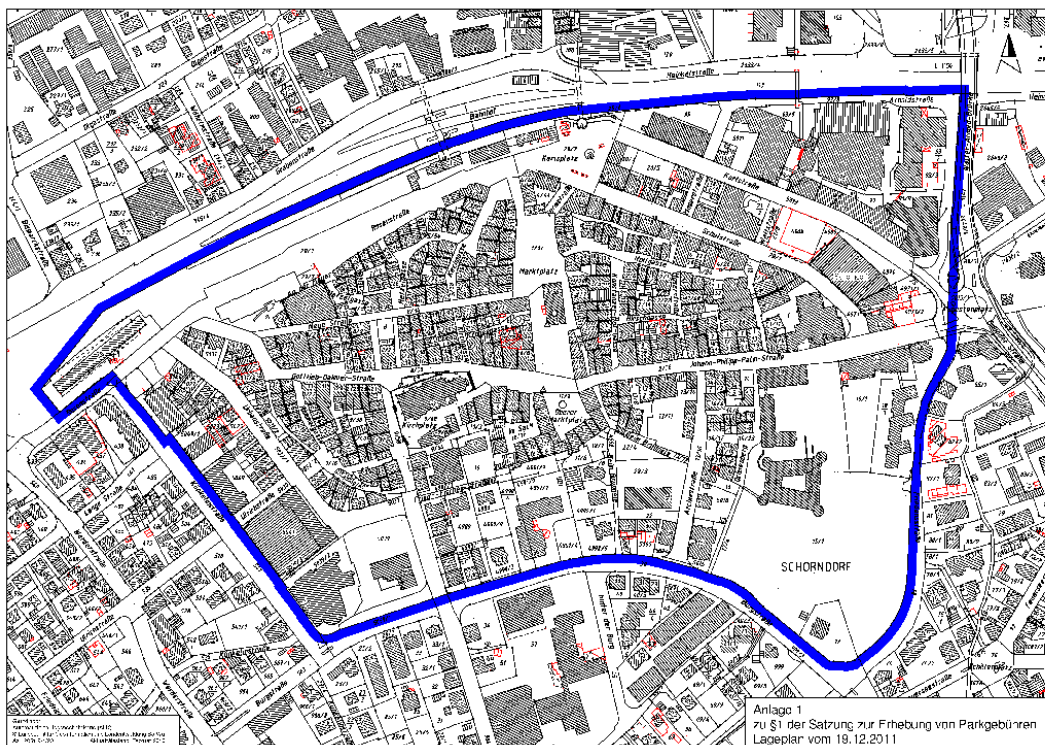
## Satzung zur Erhebung von Parkgebühren

Der Gemeinderat der Stadt Schorndorf hat am 09.02.2012 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Parkgebühren beschlossen:

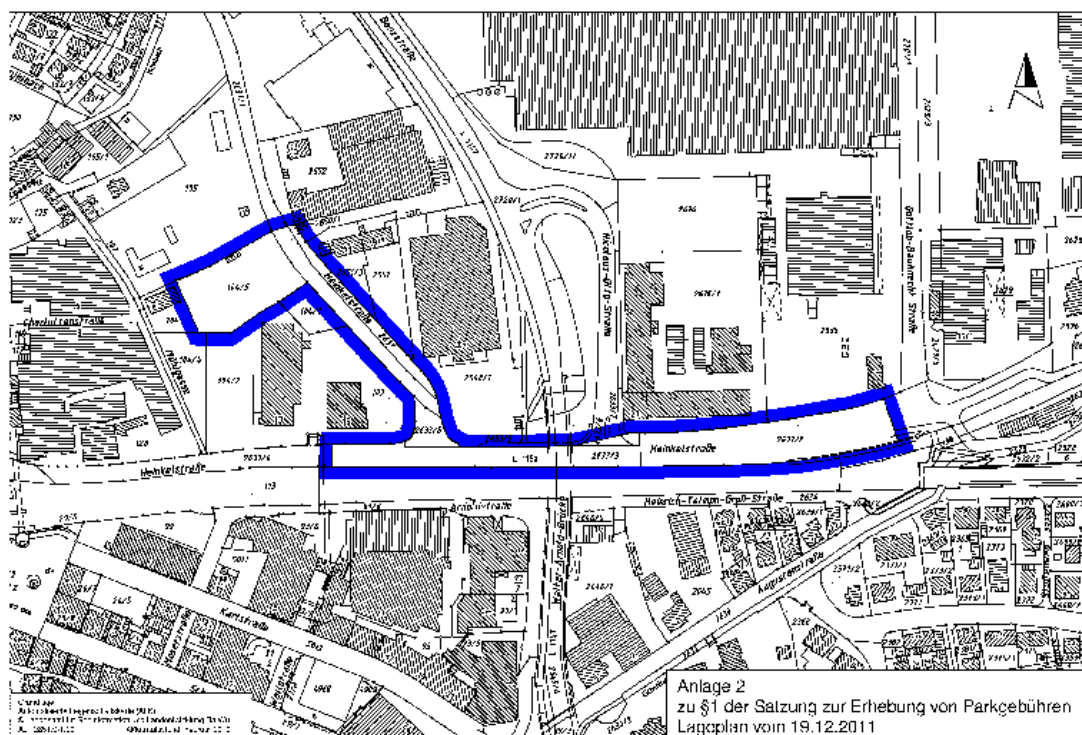
### § 1

#### Geltungsbereich und Gebührenhöhe

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Schorndorf werden, sofern die Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten durch Beschilderung vorgeschrieben ist, Parkgebühren in Höhe von 0,10 Euro je angefangene 12 Minuten erhoben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden Parkgebühren in Höhe von 0,10 Euro je angefangene 6 Minuten innerhalb des durch die Burgstraße - Künkelinstraße - Bahnlinie - Arnoldstraße - Friedensstraße - Burgstraße umgrenzten Innenstadtgebiets (vgl. den als Anlage 1 beigefügten Lageplan vom 19.12.2011) erhoben, mindestens jedoch in Höhe von 0,50 Euro, die zum Parken für eine Dauer von 30 Minuten berechtigen.



- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 werden für die Parkplätze an der Heinkelstraße (vgl. den als Anlage 2 beigefügten Lageplan vom 19.12.2011) für das Parken bis zu 6 Stunden eine Parkgebühr von 2,- Euro, für das Parken bis zu 12 Stunden eine Parkgebühr von 4,- Euro, für das Parken bis zu zwei Wochen eine Parkgebühr von 10,- Euro und für das Parken bis zu einem Monat eine Parkgebühr von 20,- Euro erhoben.



## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schorndorf über die Erhebung von  
Parkgebühren vom 18.11.2010 außer Kraft

### **Anmerkung:**

Diese Satzung wurde am 8. März 2012 öffentlich bekanntgemacht.